

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Bremen, e.V. Jugendhilfe „Kleine Marsch“, Friedrich-Karl-Str. 55, 28205 Bremen

- im folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind (Betreuungs-) Leistungen nach § 42 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 27 SGB VIII, welche der Einrichtungsträger für männliche unbegleitete minderjährige Ausländer in der Sporthalle Curiestraße 2A in 28357 Bremen erbringt.

Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) und der Berechnungsbogen (Anlage 2). Diese beiden Anlagen sind Gegenstand des Vertrags.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot entspricht dem Leistungstyp „Notunterkünfte in Sporthallen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 27 SGB VIII“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 59,37 pro Person / täglich

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das **Regelleistungsangebot** in Höhe von

€ 58,50 pro Person / täglich

- ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

€ 0,87 pro Person / täglich

3.2. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde. Mit der Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

3.4. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Bekleidung und Taschengeld für die Kinder / Jugendlichen sind nicht Bestandteil dieses Leistungsangebots.

3.5. Die Kosten für die Verpflegung sind im Entgelt **nicht** enthalten.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen.

Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung sind bindend und zu berücksichtigen.

4.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

4.3. Ferner erstellt der Einrichtungsträger einen Bericht entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII. Die Berichte gehen gezielt auf die auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ein und werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums zeitnah vorgelegt. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommissi-

on zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt ab dem 30. Oktober 2015 bis einschließlich 31. März 2016 und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Sonstiges

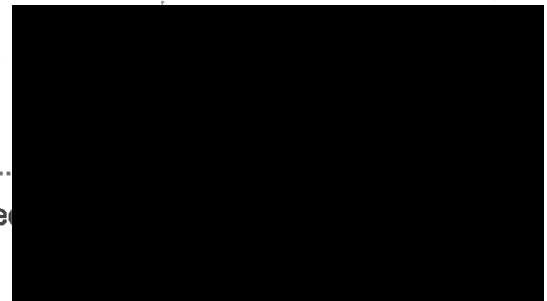
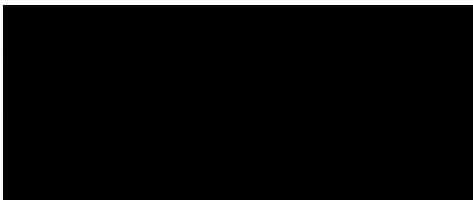
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2016

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Berechnungsbogen

Leistungsbeschreibung für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Sporthallen

Curiestr.	Notunterkünfte in Sporthallen
Leistungsangebotstyp	Wohnform: Notunterkünfte in Sporthallen § 42 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 27 SGB VIII
1. Art des Angebots	Angebot zur Betreuung von bis zu 100 männlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländern in einer Sporthalle. Dort findet eine Rund-um-die-Uhr Betreuung ohne Clearing statt.
2. Rechtsgrundlage	§ 42 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 27 SGB VIII
3. Personenkreis	Bis zu 100 männliche unbegleitete minderjährige Ausländer in der Regel ab 15 Jahren.
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die minderjährigen unbegleiteten Ausländer sollen in die Lage versetzt werden, kompetent und eigenverantwortlich zu leben. Hierzu zählt u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zum eigenständigen Handeln in allen Lebensbereichen • Auseinandersetzung mit und Einhaltung von gesellschaftlichen Regeln • Erste Kontaktaufnahme zur deutschen Sprache • Vermittlung von Kulturtechniken • Begleitung zu Amtsterminen • Etablierung einer Tagesstruktur mit unterschiedlichen Angeboten (z.B. Musik-, Sport-, Kunstangebote, etc.) • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzwerken sowie Vernetzung im sozialen Umfeld zu finden und stabil zu halten (u. a. Sportvereine, Freizeitangebote, Schule, Behörden, Ärzte). • Stabilisierung der Persönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen • Aufbau und Stärken sozialer Kompetenzen • Erlangung gesellschaftlicher Fähigkeiten (Fahrpläne lesen, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Pünktlichkeit etc.) • Verselbständigung
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die jungen Menschen leben für den Betreuungszeitraum in der Regel in Kabinen mit maximaler Belegung von 8 Plätzen.</p> <p>Über Kooperationspartner im Sozialraum, und durch den Träger selbst, werden in und außerhalb der Notunterkunft erlebnispädagogische Entlastungsangebote realisiert.</p>
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung erfolgt über einen Caterer und wird direkt von der Stadt Bremen durch separate in Rechnungstellung bezahlt. Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger.

<p>5.3 Erziehung /sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Einzelfallhilfe und ggf. Gruppenarbeit zur Stärkung der Persönlichkeitsstruktur der unbegleiteten minderjährigen Ausländer sowie Schaffung einer eigenverantwortlichen Tagesstruktur unter Berücksichtigung der Kindeswohlsicherung. Die jungen Menschen werden über das Team 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche betreut. Vermittlung von lebenspraktischen Erfahrungen und Hilfestellung z. B. hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit Einhaltung von gesellschaftlichen Regeln • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen der jungen Menschen • Aufbau und Stärken sozialer Kompetenzen • Vorleben von gesellschaftlichen Fähigkeiten (Fahrpläne lesen, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Pünktlichkeit etc.) • Schulbesuch / Deutschkurse • Koordination und Vernetzung im sozialen Umfeld: Sportvereine, Freizeitangebote, Schule, Behörden, Ärzte. • Auszahlung von Leistungen: Taschengeld, Bekleidungsgeld etc. <p>Die Betreuung ist gekennzeichnet von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten • Strukturierung des Alltags • Klärung und Entwicklung der persönlichen, schulischen und beruflichen Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten • Entwicklung von sozialen Kompetenzen und tragfähigen Beziehungen • Hilfe bei der Einteilung und sinnvollen Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel mit dem Ziel der eigenverantwortlichen Verwaltung • Hilfe bei und Koordination von Kontakten zu Behörden mit dem Ziel Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln • Rufbereitschaft zur pädagogischen Leitung ist 24 Stunden am Tag gewährleistet, an 7 Tagen die Woche
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die Leitung erfolgt durch eine nach Fähigkeiten und Fertigkeiten geeignete Projektleitung.</p> <p>Die Betreuung erfolgt in der Regel durch Fachpersonal (sozialpäd. Fachkräfte sowie Erzieher/innen) und individuell geschultes Personal mit besonderen Fähigkeiten (sprachlich, körperlich). Dabei wird ein Personalmix von 50 / 50 (Fachkraft / Nicht-Fachkraft) sichergestellt.</p> <p>Die Feststellung der persönlichen Eignung erfolgt unter Berücksichtigung des § 72a SGB VIII.</p> <p>Die Sicherstellung der Rufbereitschaft erfolgt durch Fachkräfte aus dem sozialpädagogischen Bereich.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: Personalschlüssel 1 zu 6 (ohne Nachtwachen) Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung (hier: 0,5 VZÄ Psychologenstelle) Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung / Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft / Reinigung / Technik: Sind nicht Gegenstand der Verhandlung (erfolgt durch Immobilien Bremen)</p>

7. Umfang der Leistung	Der Träger gewährleistet eine flexible und bedarfsgerechte Betreuung, mindestens an 365 Tagen im Jahr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um eine professionelle Betreuung betreiben zu können..
10. Qualitätssicherung und -entwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Die Finanzierung erfolgt über ein einzelfallbezogenes Entgelt. Mit dem Entgelt werden alle direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Fahrzeiten etc.), Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub), der Dienst an Sonn- und Feiertagen und anteiligen Sach-, Regiekosten sowie die investiven Kosten (inkl. der Kosten für die Fahrzeuge) abschließend finanziert. Weiterhin deckt das Entgelt die Kosten für die Anmietung von Sportstätten ab.</p> <p>Die Kosten für die Nutzung der Notunterkunft (Miete) und ggf. erforderliche Wachdienste sind nicht im Entgelt enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind ebenfalls nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld • Erstbekleidung / Koffer • Bekleidungspauschale • Erstausrüstung Schule, soweit erforderlich • Fahrten zu Gerichtsterminen • Bekleidungsbeihilfe • Fahrtkosten zur Schule, die nicht über die öffentliche Hand abdeckt sind; Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt. • Arztbesuche, sofern sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden • Übersetzer / Dolmetscher • Intensivere Einzelbetreuung • Mitgliedsbeiträge